

# SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/132

14. Juli 1977

Neuer Stellenwert für den Wohnungsbau

-----  
Neue Grundlagen für die Stadtentwicklung

Von Karl Ravens MdB  
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Seite 1 bis 3 / 118 Zeilen

Im Willen zur Entspannung einig

-----  
Fortschritte beim Vorbereitungstreffen für die KSZE-Nachfol-  
gekonferenz

Von Dr. Jürgen Schmude MdB  
Vorsitzender des Arbeitskreises Außenpolitik der SPD-Bundes-  
tagsfraktion

Seite 4 und 5 / 61 Zeilen

Auskünfte über den Versorgungsausgleich

-----  
Zu den Konsequenzen aus dem neuen Scheidungsrecht

Von Dr. Renate Lepsius MdB  
Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozial-  
ordnung

Seite 6 und 7 / 78 Zeilen

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt

Hausallee 2-10, 5300 Bonn 12  
Postfach: 130 408  
Pressehaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 21 90 26/38  
Telefax: 08 69 846-48 ppbe d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
Kölnar Straße 108-112, Telefon: 37 66 11  
5300 Bonn-Bad Godesberg

## Neuer Stellenwert für den Wohnungsbau

-----

### Neue Grundlagen für die Stadtentwicklung

Von Karl Ravens MdB

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Wohl nur in wenigen Bereichen hat sich in den letzten Jahren ein so grundlegender Wandel vollzogen wie im Wohnungs- und Städtebau. Noch bis zum Beginn der 70er Jahre war die Situation von einem Wohnungsdefizit gekennzeichnet. Nicht Qualität in Lage und Ausstattung, sondern die Zahl der Wohnungsfertigstellungen war Trumpf. Mit dem zahlenmäßigen Gleichstand zwischen Wohnungen und Haushaltungen hat dieser Abschnitt in der Wohnungspolitik seinen sichtbaren Abschluß gefunden. Die geänderte Aufgabenstellung erforderte eine Abkehr von bisherigen Zielvorstellungen. Heute geht es vor allem darum, die Wohnraumversorgung bestimmter, bisher benachteiligter Bevölkerungsgruppen sicherzustellen und den vorhandenen Wohnungsbestand zu modernisieren und den gestiegenen Wohnbedürfnissen anzupassen. Gleichrangig daneben stehen im Städtebau die Probleme, die sich aus der anhaltenden Wanderung ins Stadtumland ergeben.

In der Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 für die 8. Legislaturperiode ist klar zum Ausdruck gekommen, daß gerade in diesen Bereichen wesentliche Arbeitsschwerpunkte der Bundesregierung liegen werden. In den ersten sechs Monaten der neuen Legislaturperiode sind im Wohnungs- und Städtebau mit einer ganzen Reihe von Entscheidungen, Maßnahmen und Gesetzen die Weichen für die künftige politische Arbeit gestellt worden.

Eine der wichtigsten Gesetzesinitiativen der Bundesregierung ist die Ausdehnung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten nach § 7 b EStG für den Erwerb älterer Wohnungen und Häuser und die damit verbundene Befreiung von der Grunderwerbssteuer. Diese Neuregelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1977 in Kraft. Damit ist eine der Ankündigungen aus der Regierungserklärung in kaum sechs Monaten erfüllt. Die zu erwartenden wohnungs- und städtebaupolitischen Auswirkungen des erweiterten 7 b, erleichtertes Zugang zu Wohnungseigentum, Abbremsung der Stadtumlandwanderung und damit auch der Verdichtung der Innenstadtbereiche, sowie eine Verbesserung der Mobilität sind in ihrer tatsächlichen Bedeutung für die Städtebaupolitik noch kaum abzuschätzen. Der vielfach vorgebrachte Einwand, die Gesetzesneuregelung bringe nichts für die Bauwirtschaft, ist sicher mehr als voreilig. Wenn dies auch nicht unser Hauptziel war, so muß doch deutlich gemacht werden, daß die Bauwirtschaft von den zu erwartenden Aus- und Umbaumaßnahmen profitieren wird. Anreize, das erworbene ältere Haus zu modernisieren, gibt es genug. Wesentlichste Instrumente staatlicher Modernisierungsförderung sind das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Wohnungsmodernisierungsgesetz und die um drei Jahre verlängerte und erweiterte Abschreibungsmöglichkeit für Modernisierungsaufwendungen nach § 82 der Einkommensteuereinführungsverordnung.

Die Absicht der Bundesregierung, die Innenbereiche der Städte und Gemeinden zu erhalten und zu erneuern hat zur Folge, daß das Bundesprogramm für die

Städtebauförderung eine auf städtebauliche Schwerpunkte zielende Modernisierungsförderung und der Neubau öffentlich geförderter Wohnungen im Zuge von Stadterneuerungsmaßnahmen in ihrer Bedeutung beibehalten werden müssen und zugleich als Bestandteil eines städtebaulichen Gesamtprogramms zu sehen sind. Mit der am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretenen Novelle zum Bundesbaugesetz und dem ebenfalls ab diesem Zeitpunkt gültigen Modernisierungsgesetz ist das Instrumentarium für eine neue Städtebaupolitik abgerundet worden. Es geht nun darum, die bestehenden Bestimmungen umzusetzen und den Handlungsrahmen auszufüllen. Dazu gehört auch die vom Bundeskabinett bereits verabschiedete Novelle zur Baunutzungsverordnung, mit der die Planungsinstrumente der Gemeinden weiter verbessert werden sollen. In diesem Katalog städtebaulicher Maßnahmen zur "Verbesserung der Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden" gehört ebenso das Programm für Zukunftsinvestitionen. Der Programmteil des Bundesbauministeriums ist bereits im Mai angelaufen.

Wer sich mit den Problemen der Stadtentwicklung auseinandersetzt, wird zwangsläufig die Wohnungspolitik deutlicher als bisher damit in Zusammenhang sehen müssen. So läßt sich eines unserer Hauptziele, die Innenstadtbereiche wieder mit Leben zu füllen, sie menschlicher zu gestalten, nur mit Hilfe der Schaffung von neuem und Modernisierung alten Wohnraums ermöglichen. Daß dieses Wohnen dabei erschwinglich bleiben muß, ist ein Grundsatz sozialdemokratischer Politik. Genau an diesem Punkt knüpft nach der neuen 7b-Regelung und der Grunderwerbssteuerbefreiung für den Erwerb von Altbauten, die vor wenigen Tagen vom Bundestag gebilligte Novelle zum Wohngeldgesetz an. All diese Maßnahmen fügen sich nahtlos zu einem sinnvollen Ganzen zusammen. Das oft geforderte neue städte- und wohnungspolitische Konzept wird hier in einem wichtigen Teilaspekt sichtbar.

Mit der Wohngeldnovelle wird sichergestellt, daß breite Schichten der Bevölkerung wieder wirtschaftlich im Besitz ihrer Wohnungen gesichert werden. Dies wird durch eine allgemeine Anpassung an gestiegene Mieten und Einkommen und durch eine gerechtere und sozialere Gestaltung des Systems erreicht. Daß es sich bei dieser Novellierung nicht um eine kleine Lösung handelt, zeigen die dazu notwendigen Mehraufwendungen von rund 700 Millionen Mark sehr deutlich.

Zu der neuorientierten Wohnungspolitik gehört auch die Frage der Fortführung bisheriger Programme im sozialen Wohnungsbau. In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, daß noch im vergangenen Jahr dem sozialen Wohnungsbau ein Begräbnis 1. Klasse vorausgesagt und der Fortführung nur geringe Chancen gegeben wurden. Wie so oft, Totgesagte leben länger. Es ist sogar gelungen, entsprechend den Notwendigkeiten dem sozialen Wohnungsbau einen neuen, besseren Stellenwert zu geben. Am deutlichsten findet dies seinen Ausdruck in finanzpolitischen Entscheidungen der vergangenen Wochen und Monate. Dazu gehörte die Entscheidung, den klassischen sozialen Wohnungsbau, den sogenannten 1. Förderungsweg, gegenüber dem vergangenen Jahr ungekürzt

weiterzuführen und das Regionalprogramm, im wesentlichen der 2. Förderungsweg, entgegen ursprünglicher Absicht nicht zu kürzen und sogar um weitere 30.000 Wohnungen im Jahr 1977 aufzustocken. Das ist für die Wohnungspolitik ebenso von Bedeutung, wie für die Bauwirtschaft, der mittelfristig Sicherheit darüber gegeben werden muß, was sie von der Wohnungsbauförderung zu erwarten hat.

Darüber hinaus wird das Bundeskabinett Anfang Juli dieses Jahres Eckwerte für die mittelfristige Beteiligung des Bundes an der Förderung des sozialen Wohnungsbaus behandeln und damit die Grundlage für die erforderlichen Verhandlungen mit den Ländern liefern. Ich bin sicher, daß es nach Klärung der finanzpolitischen Schlüsselfragen gelingen wird, zu einem gemeinsam getragenen wohnungspolitischen Förderungsprogramm zu kommen. Noch läßt sich nicht mit konkreten Programmzahlen operieren. Soviel darf aber schon jetzt gesagt werden:

- Der Bund kann und wird sich nur dann in größerem Umfang an den Förderungsmaßnahmen der Länder beteiligen, wenn das Gesamtprogramm eine gewisse Mindestgrenze übersteigt. Diese Mindestgrenze würde ich bei etwa 120.000 Wohnungen pro Jahr sehen.
- An den Förderungszahlen gemessen wird der 2. Förderungsweg, das heißt gleichzeitig auch die Förderung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, überwiegen.

Neben der Wohnungs- und Städtebaupolitik gibt es aber noch ein drittes Thema, das die Diskussion in letzter Zeit beherrscht: Die Energieeinsparung. Ich meine, die Arbeit des Bundesbauministeriums auf diesem Feld ist zu einem ganz wesentlichen Bestandteil der gesamten Energiepolitik geworden. Das noch in der vergangenen Legislaturperiode in Kraft getretene Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden wird nun durch mehrere Verordnungen, die wie geplant zum 1. November dieses Jahres wirksam werden, ausgefüllt. Diese Verordnungen, mit denen der Wärmeschutz in Hochbauten, die Einrichtung von Heizungsanlagen und der Betrieb solcher Anlagen geregelt wird, werden der Energieeinsparung neue Impulse geben. Weitere Verordnungen zu dem Gesetz sind in Vorbereitung. Diese Maßnahmen können nur Initialzündungen zu einem notwendigen Bewußtseinswandel sein. Die Schaffung von Rechtsnormen auf diesem Gebiet ist aus der Erfahrung geschehen, daß es ohne gesetzliche Mindestregelungen nicht geht.

{-14.7.1977/vo-he/ja}

+ \* +

Im Willen zur Entspannung einig  
-----

Fortschritte beim Vorbereitungstreffen für die KSZE-Nachfolgekonferenz

Von Dr. Jürgen Schmude MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Außenpolitik der SPD-Bundestagsfraktion

Auf dem Vorbereitungstreffen für die KSZE-Nachfolgekonferenz in Belgrad sind gegenwärtig erhebliche Fortschritte erkennbar, eine geeignete Tagesordnung für die im Herbst zu erwartende Konferenz zu finden. Es liegt in unserem Interesse, mit dazu beizutragen, die erste KSZE-Nachfolgekonferenz erfolgreich zu gestalten. Für den weiteren Fortgang der Entspannungspolitik in Europa spielt die Belgrader Konferenz eine entscheidende Rolle. Die Deutsche Verhandlungsdelegation hat sich deshalb aktiv daran beteiligt, eine gegenseitige Blockierung über Tagesordnungsfragen zu verhindern.

Eine Sachdiskussion aller Fragen, die im Zusammenhang mit der KSZE-Schlußakte stehen, wird es zwar erst im Herbst geben, aber unausgesprochen steht hinter den Erörterungen zur Tagesordnung die Sorge, daß es auf der Hauptkonferenz zu polemischen Auseinandersetzungen und gegenseitigen Anklagen bei der Diskussion über die Menschenrechte kommt. Diese Sorge ist nicht unbegründet, wenn man sich daran erinnert, daß die Unionsparteien noch im März dieses Jahres den Versuch gemacht haben, die Belgrader Konferenz mit einer besonderen deutschen Dokumentation über die Verletzung der Menschenrechte zu befassen.

Die Unionsparteien müssen sich entscheiden, was sie mit ihrer Menschenrechtspolitik beabsichtigen. Sollen die Menschenrechte - wie etwa der CSU-Abgeordnete Zimmermann es empfiehlt - zu einem Vehikel der Politik des Westens werden, oder geht es ernsthaft um die praktische Durchsetzung und Wahrnehmung der Rechte und Grundfreiheiten, die die Menschenrechtserklärungen anstreben? Es gehört nur wenig Phantasie dazu, sich vorzustellen, daß ein Vorgehen, wie es die Opposition wünscht, sich nicht nur verhängnisvoll für den Verlauf der Konferenz, sondern für die Entspannungspolitik insgesamt ausgewirkt hätte.

Die 35 in Belgrad vertretenen Nationen sind sich in dem Willen zur Sicherung der Kontinuität der Entspannungspolitik einig. Niemand hat ein Interesse daran, die Konferenz zum Scheitern zu bringen. Damit ist jedoch ein erfolgreicher Verlauf der Nachfolgekonferenz keineswegs gesichert. Es wird erheb-

licher Anstrengungen bedürfen, um die für Ergebnisse immer wieder notwendige Übereinstimmung zu erzielen.

Alle Informationen aus Gesprächen mit verschiedenen Delegationen im Belgrad, darunter denen der USA, der Sowjetunion, der DDR, Polens, Rumäniens, der Schweiz, der Niederlande, Österreichs, Frankreichs, Belgiens, Spaniens, Kanadas und des Gastgeberlandes Jugoslawien, lassen erkennen, daß die Schlußakte von Helsinki als ein Gewinn für die internationalen Beziehungen geschätzt und ihre bisherigen Auswirkungen als überwiegend positiv angesehen werden. Diesen Vorrat an Ost-West-Übereinstimmung sollten wir nicht leichtfertig verbrauchen.

Meldungen, daß es in Belgrad in der Frage der Menschenrechte zu europäisch-amerikanischen Differenzen gekommen sei, sind unzutreffend. Die Bundesrepublik wie auch die Vereinigten Staaten ziehen in Belgrad an einem Strang. Die Abstimmung zwischen den EG-Staaten wie auch die zwischen der EG und den Vereinigten Staaten funktioniert reibungslos. Auch für die Nachfolgekonferenz im Herbst ist nicht zu erwarten, daß es in dieser Frage zu europäisch-amerikanischen Differenzen kommt, denn die Bündnispartner sind bereit, die besonderen Interessen des Partners anzuerkennen. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß alle drei "Körbe" der KSZE-Schlußakte gleichgewichtig behandelt werden müssen.

Die Ergebnisse des Besuchs von Helmut Schmidt in Kanada und seine Gespräche mit Präsident Carter zeigen, daß die Entspannungspolitik die gemeinsame Grundlage auch in der Menschenrechtsfrage ist. Auf diesen Zusammenhang hat auch Willy Brandt hingewiesen als er erklärte: "Beide Regierungen wirken im Rahmen des Atlantischen Bündnisses eng zusammen. Gemeinsam tragen sie eine Friedenspolitik, die durch Sicherheit und Entspannung gekennzeichnet ist."

In Belgrad ist deutlich zu spüren, daß die neutralen und nicht blockgebundenen Staaten erheblich an Profil und Einfluß gewonnen haben. Im Vergleich zu den Genfer KSZE-Verhandlungen ist ihr Gewicht größer geworden. Die neutralen und nicht blockgebundenen Staaten spielen in Belgrad eine nützliche und hilfreiche Rolle. Es ist ihnen gelungen, in zahlreichen Fragen ein abgestimmtes und gemeinsames Vorgehen zu entwickeln. Diese Erfahrung zeigt die große außenpolitische Chance, die ein intensiver Meinungsaustausch mit den neutralen und den nicht blockgebundenen Staaten bieten kann.

(-/14.7.1977/vo-he/get)

+ + +

Auskünfte über den Versorgungsausgleich

Zu den Konsequenzen aus dem neuen Scheidungsrecht

Von Dr. Renate Lepsius MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Was während der langwierigen Beratungen zum Versorgungsausgleich im 1. Eherechtsreformgesetz nicht durchsetzbar war, wird jetzt Kraft einer Verordnung "über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung" möglich. Wie in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage von Ende Mai 1977 zugesichert, hat die Bundesregierung den Entwurf einer Verordnung dem Bundesrat zugeleitet, dessen Stellungnahme inzwischen vorliegt und mit dessen Zustimmung gerechnet werden kann. Hiernach ist über die Auskunftspflicht an die Familienrichter hinaus in Zusammenhang mit einer Scheidung auch eine Auskunftserteilung über die Höhe der Rentenanwartschaften an die beteiligten Ehegatten von den Rentenversicherungsträgern vorgesehen.

Es muß ausdrücklich begrüßt werden, daß die Bundesregierung bereit ist, die vorhandene gesetzliche Lücke zu schließen und damit sicherzustellen, daß den beteiligten Ehegatten wie den mit einer Ehescheidungsklage beauftragten Anwälten Auskünfte über die Höhe der in die Ehezeit fallenden Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gegeben werden können. Damit werden auch die Anwälte ihrer besonderen Verantwortung bei der Beratung der Parteien über den Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung besser gerecht werden können.

Freilich läßt die schriftliche Begründung über die vorgesehene Verordnung zur Erteilung von Rentenauskünften eine Reihe von Fragen offen, die insbesondere im Zusammenhang mit der nach § 1587 BGB vorgesehenen Möglichkeiten einer Vereinbarung über den Ausgleich von Versorgungsanwartschaften von Gewicht ist. Gerade diese als Kompromiß im Vermittlungsausschuß neu formulierte und vom Bundestag verabschiedete Ausnahmeregelung spielt ja in der öffentlichen Diskussion eine erhebliche Rolle. Insofern ist es noch einmal notwendig zu unterstreichen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in § 1587 den Versorgungsausgleich als Regel in seiner öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung, sprich der Übertragung von Rentenanwartschaften, der Begründung von Rentenanwartschaften ohne Beitragsentrichtung und der Begründung von Anwartschaften durch Beitragsentrichtung vorsieht. Für Ausnahmefälle ist der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorgesehen, wie andererseits auch in Zusammenhang mit der Scheidung Vereinbarungen nach § 1587 unter Einbeziehung der Unterhaltsregelung und der Vermögensauseinandersetzung getroffen werden können.

Sicherlich kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Möglichkeit zu Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich unausgewogene und unwirtschaftliche Regelungen nicht verhindern kann, aber es kann eben auch nicht ausgeschlossen werden, daß durch die freie Disposition voreilig unter dem Druck

eines Ehescheidungsverfahrens auf Versorgungsansprüche verzichtet wird oder diese nicht angemessen geltend gemacht werden. Gerade deshalb bedürfen Vereinbarungen der Genehmigung des Familiengerichts, die freilich, wie es im Gesetz heißt, "nur verweigert werden sollen, wenn unter Einbeziehung der Unterhaltsregelung und der Vermögensauseinandersetzung offensichtlich die vereinbarte Leistung nicht zur Sicherung des Berechtigten für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters geeignet ist oder zu keinem nach Art und Höhe angemessenen Ausgleich unter den Ehegatten führt".

Deshalb ist unbedingt sicherzustellen, daß vor dem Scheidungsverfahren erteilte Auskünfte an versicherte Ehegatten und die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte nicht von denjenigen Auskünften abweichen, die dem Familienrichter zur Überprüfung der Vereinbarung zur Verfügung stehen. Dies setzt also voraus, daß die zu erteilenden Auskünfte erst nach Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens für die Ehezeit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über den Versorgungsausgleich gewährt werden. Eine Parteivereinbarung jedenfalls, die vor Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ohne Berücksichtigung der für den Versorgungsausgleich geltenden Ehezeit geschlossen würde, könnte zum Nachteil des Versorgungsberechtigten oder auch zu Schadensersatzforderungen an die Anwälte führen, die sich im guten Glauben auf die Auskunft der Versicherungsträger im vorprozessualen Stadium berufen mögen. Ich möchte wenigstens darauf hinweisen, daß der Familienrichter gehalten ist, eine Inhaltskontrolle der nach § 1587 geschlossenen Vereinbarung über die gesamte Ehezeit vorzunehmen, nicht aber über unvollständige Daten, die sich aus einer früheren Auskunft der Rentenversicherungsträger ergeben haben mögen. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Auseinanderklaffen von Rentenauskünften nicht zu einer Arbeitserleichterung, sondern genau umgekehrt zu einer Mehrbelastung der Familiengerichte wie auch der Rentenversicherungsträger führen müßte.

Da, wie es in der Begründung zu der Verordnung heißt, "die Auskunft aus verwaltungspraktischen Erwägungen auf die dem Versicherungsträger vorliegenden Versicherungsunterlagen beschränkt werden" soll, ist sogar noch eine zusätzliche Diskrepanz bei Rentenauskünften zu erwarten, die aus ungeklärten Konten vorgenommen werden. Deshalb möchte ich noch einmal herausstellen, daß die von mir seit langem geforderte Auskunftserteilung an Versicherte und die von ihnen mit einer Scheidungsklage beauftragten Anwälte an die Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens geknüpft und hier kein Spielraum für die Auslegung der Ehezeit gelassen wird, der der Intention des Gesetzes zum Versorgungsausgleich zuwiderlaufen würde. Der Kompromiß-Charakter der Vereinbarungsmöglichkeit des § 1587 macht es noch notwendiger, den Vereinbarungsspielraum der Ehegatten über unvollständige Versicherungsdaten nicht ungebührlich auszuweiten.

(-/14.7.1977/vo-he/ben)